

## Arbeitsvertrag für geringfügig entlohnte Beschäftigung

Zwischen der  
Deutschen Gesellschaft für Neurochirurgie e.V. (DGNC)  
Geschäftsstelle  
Conventus Congressmanagement & Marketing GmbH  
Carl-Pulfrich-Str. 1  
07745 Jena  
Telefon: +49 (0)3641 31 16-460  
Fax: +49 (0)3641 31 16-243

vertreten durch Prof. Dr. J. Kaminsky (Schatzmeister)

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt -

und

Herrn Prof. Dr. med. Jürgen Meixensberger

wohnhaft:  
Hoyerstraße 4  
04229 Leipzig

- nachfolgend „Arbeitnehmer/-in“ genannt -

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

### § 1 Allgemeines

Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer von zwei Jahren vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses vereinbart wird.

### § 2 Probezeit

Die ersten sechs Monate werden als Probezeit vereinbart. Innerhalb dieses Zeitraumes kann das Arbeitsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen von beiden Seiten gekündigt werden, unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung.

### **§ 3 Tätigkeit**

Der Arbeitnehmer wird als Generalsekretär eingestellt

und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

- Vertretung des Vorstandes in Gremien
- Teilnahme und Mitarbeit bei Stellungnahmen
- Durchführung von Projekten
- Unterstützung des Vorstandes

Er verpflichtet sich, auch andere zumutbare Arbeiten auszuführen - auch an einem anderen Ort -, die seinen Vorkenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und nicht mit einer Lohnminderung verbunden sind.

### **§ 4 Arbeitszeit**

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 5 Stunden.

### **§ 5 Arbeitsvergütung**

Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer ein Monatsbruttogehalt in Höhe von 450,00 EUR. Dieses Gehalt wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen.

Eine Vergütung von Überstunden erfolgt nur, wenn dies im Einzelfall vom Arbeitgeber verbindlich zugesagt worden ist. Die Überstundenvergütung findet nur statt, wenn der Arbeitnehmer einen durch den Arbeitgeber bestätigten Stundenzettel vorlegt; der Stundenzettel ist jeweils zum 20. des Monats vorzulegen. Die Überstundenvergütung erfolgt zusammen mit der Vergütung des Folgemonats.

Ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Sonderzahlungen (Gratifikationen, Prämien, 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.) besteht nicht. Sollte der Arbeitgeber dennoch eine solche Zahlung leisten, so geschieht dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung für die Zukunft; das gilt auch bei mehrfacher Zahlung.

## **§ 6 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu verzichten. Notwendige Voraussetzung hierfür ist, dass der Wille für die Zukunft erklärt wird und hierfür ein Antrag gestellt wird.

## **§ 7 Urlaub**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen gesetzlichen Mindesturlaub von derzeit 20 Arbeitstagen im Kalenderjahr – ausgehend von einer Fünf-Tage-Woche.

Die rechtliche Behandlung des Urlaubs richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Krankheit**

Ist der Arbeitnehmer infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig, so besteht Anspruch auf Fortzahlung der Arbeitsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Arbeitsverhinderung ist dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem auf den dritten Kalendertag folgenden Arbeitstag vorzulegen. Diese Nachweispflicht gilt auch nach Ablauf der sechs Wochen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach dem Ausscheiden, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 10 Nebentätigkeit**

Jede entgeltliche oder das Arbeitsverhältnis beeinträchtigende Nebenbeschäftigung ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

### **§ 11 Kündigung**

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist vier Wochen zum Fünfzehnten oder Ende eines Kalendermonats. Jede gesetzliche Verlängerung der Kündigungsfrist zugunsten des Arbeitnehmers gilt in gleicher Weise auch zugunsten des Arbeitgebers. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ist die Kündigung ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses freizustellen. Die Freistellung erfolgt unter Anrechnung der dem Arbeitnehmer eventuell noch zustehenden Urlaubsansprüche sowie eventueller Guthaben auf dem Arbeitszeitkonto. In der Zeit der Freistellung hat sich der Arbeitnehmer einen durch Verwendung seiner Arbeitskraft erzielten Verdienst auf den Vergütungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber anrechnen zu lassen.

### **§ 12 Verfall-/Ausschlussfristen**

Die Vertragsparteien müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit schriftlich geltend machen und im Falle der Ablehnung durch die Gegenseite innerhalb von weiteren drei Monaten einklagen. Andernfalls erlöschen sie. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

### **§ 13 Vertragsänderungen und Nebenabreden**

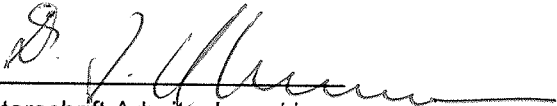
Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich über für dieses Arbeitsverhältnis relevante Veränderungen der persönlichen Verhältnisse Mitteilung zu machen.

Leipzig, August 23  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber

  
Unterschrift Arbeitnehmer/-in